

Das Ausgreifen des Ethos von seiner rein intramundanen zu einer die Transzendenz einziehenden Form behandelt der Beitrag von Ch. Hörgl. Mag der Begriff „Erfahrung“ auch etwas unpräzise gehandhabt sein, so zeigt die Autorin doch beeindruckend das, was man als „religiöse Anlage“ zu bezeichnen gewohnt war. Auf seine krude historisch-kritische „Essenz“ skelettiert, erscheint im Artikel von W. Hörmann „Jesus und das Tragische“ Jesu Sterben, wenn man es mit den Tragödien des Sophokles vergleicht, auch als tragisch. Ein sehr engagierter Versuch, der aber auch nicht an der — uns so erscheinenden — Dialektik Gottes vorbeikommt: der von Gott zum „Fluch“ Gemachte (Gal 3, 13) wurde auch „erhöht“, wenn das Handeln Gottes für uns Heilssinn haben soll. Ist da das Tragische letztlich nicht doch „aufgehoben“?

In einer außerordentlich differenzierenden Analyse geht P. Härlin auf das Problem der Selbsttötung ein und fragt, inwieweit die Todeswahl eine legitime Identitätsentscheidung eines Menschen sein kann. Er rollt das Thema auf vom psychologisch diagnostizierten Legitimitätsverlust eines Subjekts her und folgert, daß ein solcher Verlust ein Notrecht zur Selbsttötung bedingen kann. Der Artikel stellt ein treffendes Beispiel dafür dar, welchen Beitrag die Psychologie zur anthropologischen Basis der ethischen Normfindung leisten kann. Die Möglichkeiten und Grenzen ethischer Rede untersucht F. Furger in sprachanalytischer Hinsicht und kommt zum Schluß, daß eine kritisch begründete ethische Rede sinnvoll möglich sei. Er versucht das klassische Naturrecht dem deontologischen, die heutige Argumentationsweisen dem teleologischen (Grundwerte als ethische Ziele sichernden) Sprachspiel zuzuordnen. Der Autor weist darauf hin, daß neben diesen „ausgrenzend-normierenden“ Sprachspielen sowohl in der Bibel wie in anderen Kulturräumen noch weitere ethische Sprachspiele galten.

Das Buch wird der ethisch Geschulte ebenso mit Gewinn lesen wie der interessierte Laie.  
Linz

Georg Wildmann

WOLF ERNST, *Sozialethik*, Theologische Grundfragen (XVI u. 356.) Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1975. Kart. DM 34.—.

Vf. († 1971) war Professor für systematische Theologie an der Evang. Theolog. Fakultät in Göttingen. Unter Mitarbeit von F. und U. A. Wolf hat Th. Strohm aus dem Nachlaß die vom Vf. zum erstenmal 1959 und bei wiederholter Nachbearbeitung zuletzt 1968/69 gehaltenen Vorlesungen „Theologische Grundfragen der Sozialethik“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es handelt sich um das sozialethische Vermächtnis der protestantischen „Theologie der Souveränität Gottes“, die ab 1919 das theologische und ökumenische Denken sowie die öffentliche

Willensbildung besonders nach dem zweiten Weltkrieg stark mitgeprägt hat. In Wolfs Bemühungen zeigt sich eine Vereinbarkeit der lutherischen und der von Barth neu durchdachten reformierten Tradition. Die methodische Achse seines Entwurfs ist die reformatorische Distinktion und das doch unauflösliche Zusammensein von Gesetz und Evangelium. Die einzige Möglichkeit gültiger Erkenntnis stellt das Offenbarungswort dar. Von da aus wird der geradezu klassisch reformatorische Ansatz der gesamten Sozialethik sichtbar, wenn es etwa heißt: „Das Verhältnis der theologischen Ethik zur philosophischen..., die sich um für die Ethik konstitutive Grundsätze bemüht, die als ‚christliche‘ Ethik dann etwa ein christliches Sozialprogramm entwerfen und so vor die Gefahr der Gesetzlichkeit und Werkgerechtigkeit führen würde — das Verhältnis der theologischen Ethik zur philosophischen, auch zu einer „christlich-philosophischen“, kann nur ein *kritisches* sein“ (4). Sozialethik kann zunächst nicht in Allgemeinmenschlichkeit, sondern nur in der Universalität der Gnade Gottes begründet werden.

Den Kernbestand seiner materialen Sozialethik bildet die Institutionalität, die aus Schöpfung und Erlösung abgeleitet wird als dreigestaltetes Gegenüber, das von Gott und Mensch, Mensch und Mensch und Mensch und Welt. Die exemplarische Institutionalität, die sich so ergibt, lautet: Bund, Mitmenschlichkeit, Dominium. Ihnen ordnet nun Wolf die konkreten Institutionsgestalten Kirche — Staat, Ehe und Eigentum zu. „Institutionen sind soziale Daseinstrukturen der geschaffenen Welt als Einladung Gottes zu ordnender und gestaltender Tat in der Freiheit des Glaubensgehorsams gegen sein Gebot“ (173). Alle zukünftigen ethischen Aufgaben sind in den Rahmen dieser Institutionsdreiteilung eingespannt. Das zentrale Problem der Wolfischen Sozialethik scheint jedoch in einem Abwehrimpuls zu liegen. Er sieht die Gefahr, daß sich aus der Einsicht in die normative Kraft des Faktischen und Empirischen die entscheidenden Prinzipien einer „Christlichen“ Sozialethik ergeben könnten und somit die „Gefahr gesetzlicher Fehldeutungen des geforderten Glaubensgehorsams“ (304) eintreten könnte. Die emphatische Konzentration auf die Bannung solcher Gefahr führt zu einer fatal erscheinenden Vorgangsweise: Man läßt zuerst einmal die katholische Soziallehre aus der als völlig sündhaft gebrochen angesehenen gesellschaftlichen Empirie des Humanen „Prinzipien“ für ein christliches Sozialprogramm erheben, z. B. solche, die einen grundsätzlichen Antikommunismus zu begründen scheinen, um ihr dann mit Hilfe der aus der Bibel erhobenen „richtungsweisenden Konstanten“ den Vorwurf der „Werkgerechtigkeit“ zu machen, schlüssendlich aber doch zu attestieren, daß inhaltlich gar keine so großen Unterschiede beständen, wenn man nur die Sturheit „philosophischer

Prinzipien" durch die Flexibilität „biblischer Konstanten" ersetze (so etwa bei den Problemen Arbeit, Eigentum, Mitbestimmung, 199—226). Die methodische Achse Gesetz-Evangelium kann gelegentlich in ein Dilemma führen, wie etwa das Beispiel Todesstrafe zeigt: der säkularistische Staat, der nicht mehr „Bund" oder „Evangelium" ist, der offenbar also nur noch „Gesetz" verkörpert, kann als solcher nicht mehr „an Gottes Statt" Sühne durch den Tod einfordern. Woraus folgen würde, daß Todesstrafe nur dort denkbar ist, wo „biblische Verhältnisse" herrschen. Woraus eingefleischte Humanisten folgern könnten: je säkularistischer der Staat, desto humaner die Justiz!

Eine klassisch reformatorisch angesetzte Ethik also, daher auch ein Abbild ihrer Stärken und Schwächen. Aber davon einmal abgesehen, ein ungemein gedankenreiches, detailfreudiges und stimulatives Unterfangen, das man jedem Ethiker, Moralisten und Anthropologen empfehlen muß, ist doch fast die Hälfte des Buches den fundamentalethischen Fragen: Gottebenbildlichkeit, Sünde, Gesetz, Gewissen, Naturrecht, Christusnachfolge, gewidmet.

Linz

Georg Wildmann

## PASTORAL THEOLOGIE

BERGER RUPERT, Bußgottesdienste. Anleitung und Modelle. (190.) (Pfeiffer-Werkbücher, hg. v. O. Betz, Nr. 125) München 1974. Kart. DM 19.80.

Um die zum Teil enthusiastisch begrüßte, zum Teil verdächtigte „gemeindliche Beichte" (in der Praxis mit unterschiedlichen Namen, wie Bußfeier, Bußgottesdienst u. ä. bedacht) ist es in letzter Zeit ruhiger geworden. Leider! Denn was sich als verheißungsvoller Auftakt ankündigte, wurde vielfach mißdeutet und verkannt und im Zusammenhang damit oft um den möglichen „Erfolg" gebracht. Tröstlich in diesem Zusammenhang, daß sich wenigstens der offizielle Ordo poenitentiae (1974) (wenn auch nur als Anhang!) dieses Problemkreises annimmt. Um so erfreulicher sind alle Veröffentlichungen, die in sachgemäßer, aufgeschlossener und unvoreingenommener Weise auf dieses in vielen Gemeinden dankbar gebrauchte Versöhnungselement zu sprechen kommen und Wege zur Verwirklichung zeigen.

Dazu gehört vorliegendes Buch. Es reißt wichtige bußtheologische, historische und praktische Fragen an. Vor allem zeigt es, daß die gemeindliche Beichte einen guten Stellenwert in der kirchlichen Tradition hat und es bei ihrer „Neuentdeckung" eigentlich vor allem um ihre Neubelebung sowie eine Erneuerung der Form geht. Den grundsätzlichen Erörterungen schließen sich Perspektiven zur praktischen Gestaltung der gemeindlichen Beichte und Wahl passender Termine an. Dem folgt eine Serie von aus-

geförderten Formularen für bestimmte Zeiten sowie konkrete Anlässe.

Es wäre zu wünschen, daß das Buch zur Klärung von Fragen und zu sachgerechtem Vollzug hilft. Vor allem: Daß man begreift, daß Vielfalt liturgischer Bußformen auch Ausdruck der vielfältigen versöhnenden Gnade ist, sein kann und sein will.

Bamberg

Hermann Reifenberg

GAREIS BALTHASAR /WIESNET EUGEN (Hg.), *Hat Strafe Sinn?* Aus juristischer, psychologischer, ethischer und pastoraler Sicht nehmen Stellung: E. Benda/B. Gareis u. a. (244.) Herder, Freiburg 1974. Kart. lam. DM 26.80.

Die Zunahme der Kriminalität und der Terrorakte sowie die gegenläufige Humanisierung und Milderung des Strafvollzuges erhitzen heute die Gemüter. Gerichtsaalberichte werden in der Tagespresse am meisten gelesen. Die juristische Sicht menschlichen Strafens wird kurz und präzis von E. Benda und E. Naegeli dargestellt. Das derzeitige Grundgesetz ist zugleich konservativ und progressiv, indem es einerseits die Sicherung der Freiheit des einzelnen und der Menschenwürde übernimmt, progressiv hinsichtlich der Mittel, der menschlichen Würde in der Wirklichkeit des Lebens der Gegenwart Geltung zu verschaffen, vor allem in der Sorge für eine gerechte Sozialordnung. Je mehr der Staat das Vergeltungsstrafrecht anwendet, um so deutlicher tritt das Aggressionsmoment hervor. Die Tendenz des heutigen Strafens ist das Prinzip des Helfens.

Die Sicht der Psychologie und der Verhaltensforschung geht von den Schuldgefühlen aus. Soll nun aufgrund von Schuld und Sühne gestraft werden? Nein: Sühne kann nie durch Strafe erzwungen werden, denn sie setzt eine reife Persönlichkeit voraus. Die ausgedehnten Berichte über die Verhaltensforschung sind interessant, aber für die Schuldfrage nicht so ergiebig. J. Gründel handelt über die ethischen Prinzipien des Strafrechtes, im besonderen über die Eigenart der Schuld, der Sühne und die Konsequenzen des Strafvollzugs. Das Strafrecht hat sowohl eine Individual- wie auch eine Sozialfunktion, der Strafvollzug soll eine Besserung des Verbrechers anstreben. Die sehr tiefgehenden Erwägungen W. Molinskis über Recht, Gerechtigkeit und Sittlichkeit ergeben eine gute Basis für seine Ethik der Strafe. Die pastoraltheologischen Konsequenzen ziehen B. Gareis und E. Wiesnet aus den dargebotenen Prinzipien. Sie legen Wert auf bestimmte Methoden des Strafvollzuges, die auch eine ganzheitliche Besserung des Delinquenten ermöglichen.

Für die Zusammenstellung der Referate und die Drucklegung werden nicht nur Gefängnispfarrer, sondern auch Sozialhelfer dankbar sein.

Karl Gastgeber